

Chancenkarte

Die 'Chancenkarte' ist eine neue Rechtsgrundlage im deutschen Aufenthaltsgesetz, um den gesteuerten Zugang zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland zu ermöglichen. Neben der Arbeitsplatzsuche ermöglicht sie auch die Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Die 'Chancenkarte' kann auf zwei Wegen erlangt werden:

- Drittstaatsangehörige, die eine volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation nachweisen und daher als 'Fachkräfte' gelten, können die Chancenkarte bei nachgewiesener Sicherung des Lebensunterhalts ohne weitere besondere Voraussetzungen erhalten.

- Alle anderen Antragsteller müssen einen ausländischen Hochschulabschluss, einen mindestens zweijährigen Berufsabschluss (jeweils im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt) oder einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss nachweisen. Zudem sind entweder einfache deutsche (Niveau A1) oder englische Sprachkenntnisse (Niveau B2) erforderlich. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann man für Kriterien wie Anerkennung der Qualifikationen in Deutschland, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug sowie das Potenzial der mitziehenden Lebens- oder Ehepartnerinnen und -partner unterschiedliche Punktzahlen sammeln. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen mindestens 6 Punkte erreicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während des Antrags müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

- **[Gedrucktes Visumantragsformular \(Original\)](#)**
Einen in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums, einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
- **Kontaktformular für das Konsulat** (siehe die Rubrik „Formulare“).
- **2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter**
Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das Zweite mit.
- **Auslandspass mit 1 Kopie der Datenseite.**
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 4 freie Seiten haben und noch 6 Monate nach dem Ablaufdatum des beantragten Visums gültig sein.
- **Inlandspass mit 1 Kopie der Datenseite und 1 Kopie aller Seiten mit Eintragungen.**
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 1 Kopie.
- **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung mit 1 Kopie.** Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung, abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist. Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.

- **Selbstverfasstes und unterschriebenes Motivationsschreiben mit 1 Kopie.** Es soll nachvollziehbar sein, für welche Arbeitsbereiche und Stellen in Deutschland Sie sich interessieren, wo Sie sich bewerben wollen und wo in Deutschland Sie sich aufhalten wollen (inklusive Angaben zu Unterkunft und sonstigem Lebensunterhalt). Und – falls zutreffend – welche Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation Sie in Deutschland planen. Wenn das Motivationsschreiben nicht in deutscher Sprache verfasst ist, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorgelegt werden.
- **Lückenloser** tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit 1 Kopie. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- **Finanzierungsnachweis mit 1 Kopie für den gesamten Aufenthalt in Höhe von 1.027 Euro / Monat (12.324 Euro pro Jahr):**
 - **Behördliche (!) Verpflichtungserklärung** nach §§ 66-68 AufenthG, nicht älter als 6 Monate und mit dem Aufenthaltzweck „Chancenkarte“ oder „Arbeitsplatzsuche“ sowie nachgewiesener Bonität. Ausländerbehörden in Deutschland stellen dieses Dokument aus, **oder**
 - Eigenmittel auf einem **Bankkonto** , **oder**
 - **Sperrkonto:** Bitte eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig vor der Visumbeantragung. Bei der Visumbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung der Bank unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend; ebenso ist der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg ohne die Bestätigung der Bank nicht ausreichend, **oder**
 - **Nebenbeschäftigung:** Falls Sie schon eine konkrete Nebenbeschäftigung in Deutschland in Aussicht haben, können Sie dies durch einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, aus der die wöchentlichen Arbeitszeiten und der monatliche Verdienst hervorgehen.

Hinweis: Da die Russische Föderation derzeit unter EU-Sanktionen steht, können Kontoguthaben bei russischen, deutschen und anderen EU-Banken nicht als Nachweis für einen gesicherten Lebensunterhalt in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

Auch eine Teilzeitbeschäftigung wird bei russischen Staatsangehörigen nicht als finanzieller Nachweis anerkannt.

- Wenn Sie **eine "Fachkraft"** im Sinne von § 18 III AufenthG, d.h. Sie haben eine deutsche Berufsausbildung oder deutsche Hochschulbildung oder eine ausländische Berufsausbildung oder einen ausländischen Hochschulabschluss, die jeweils in Deutschland anerkannt ist:
 - Nachweis der beruflichen Qualifikation (Abschlusszeugnis der Höheren oder mittleren Berufsbildung), einschließlich eines Zusatzblattes mit Fächerverzeichnis, mit beglaubigter Übersetzung ins Deutsche mit 1 Kopie, sowie
 - Für Fachkräfte mit mittleren beruflichen Ausbildung:
 - Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation von der jeweiligen für die Anerkennung zuständigen Stelle mit 1 Kopie
 - Bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der EU- Kommission)-Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis – z.B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, also Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis oder Erteilung der ärztlichen Approbation.
 - Für Fachkräfte mit Hochschulabschluss:
 - Anerkennung der Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der [ANABIN](#) -Datenbank für Ihren Hochschulabschluss. Falls der Abschluss in der Datenbank ANABIN nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist, sollten Sie sollten Sie zunächst eine Bewertung des Dokuments über die Ausbildung in der Zentralen Verwaltung in Fragen der ausländischen Bildung (ZAB - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen). Diese Einschätzung notwendig, darunter auch für jene Berufe, die gleich in die Kategorie «bedingt vergleichbar» («bedingt vergleichbar») oder
 - Bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der EU- Kommission)-

Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis – z.B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, also Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis oder Erteilung der ärztlichen Approbation.

- **Wenn Sie keine Fachkraft sind (Definition siehe oben),** müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

- **Sprachkenntnisse mit 1 Kopie:**

Bescheinigung über Ihre Kenntnisse **der deutschen Sprache – mindestens A1**. Sie können Deutschkenntnisse im Visumverfahren durch ein anerkanntes Sprachzertifikat (keine Teilnahmebescheinigung!) nachweisen. Anerkannte Sprachzertifikate werden z.B. durch das Goethe-Institut e.V., das Österreichische Kulturforum, die Anbieter der telc GmbH, ein ECL Prüfungszentrum oder ein TestDaF-Institut ausgestellt **oder**

Bescheinigung über Ihre Kenntnisse **der englischen Sprache – mindestens B2**. Die Aussteller der Bescheinigung müssen von der 'Association of Language Testers in Europe' (ALTE) zertifiziert sein; alternativ wird auch der 'Test of English as a Foreign Language' (TOEFL oder IELTS) akzeptiert.

- Bestätigung der beruflichen Qualifikation (Hochschul- oder Berufsausbildung) mit Fächerübersicht und notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie, **sowie**

- ausländischer Berufsausbildungsabschluss:

- Bescheinigung der 'Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' ZAB über Ihre ausländische Berufsqualifikation (staatliche Anerkennung, mindestens 2 Jahre Ausbildungsdauer) mit 1 Kopie **oder**
- Teilanerkennungsbescheid/Defizitbescheid für Ihre Berufsqualifikation mit 1 Kopie,

- ausländischer Hochschulabschluss. Nachweis über staatliche Anerkennung des Hochschulabschlusses:

- Feststellung der (bedingten) Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der **ANABIN-Datenbank** für Ihren Hochschulabschluss und Ihre Hochschule) **oder**
- Zeugnisbewertung durch die 'Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' (falls der Abschluss in der **ANABIN-Datenbank** nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist) mit 1 Kopie **oder**
- Berufsabschluss einer deutschen Außenhandelskammer mit dazugehöriger Bestätigung des 'Bundesinstituts für Berufsbildung' BIBB mit 1 Kopie.

Hinweis: Die oben genannten Dokumente sind auch für die Berechnung der Punktzahl für die Chancenkarte relevant! So können Sie für Deutsch- und Englischkenntnisse auf bestimmten Niveaus Punkte erhalten, ebenso für eine Teilanerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Punkte für die Chancenkarte (Einzelheiten zu den erreichbaren Punktzahlen sind auf unserer Website und auf 'Make it in Germany' zu finden) können Sie zusätzlich mit folgenden Nachweisen sammeln:

- Nachweise zu Ihrer Berufserfahrung in den letzten 5 oder 7 Jahren, sofern diese einen Bezug zu Ihrer Berufsqualifikation hat: Arbeitszeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen, usw.
- Wenn Sie sich innerhalb der vergangenen 5 Jahre mindestens 6 Monate lang ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (schengenrechtliche Kurzaufenthalte zählen nicht dazu!), weisen Sie dies bitte durch geeignete Dokumente nach, z.B. durch ungekündigte Mietverträge, Arbeitsverhältnisse, Dienstleistungsverträge, usw, Pässe mit Visa und Einreisestempeln.
- Möchte Ihr(e) Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) ebenfalls eine Chancenkarte beantragen – oder hat sie sogar schon – und dann gemeinsam mit Ihnen nach Deutschland einreisen? Wenn ja, dann kann eine(r) von Ihnen 1 zusätzlichen Punkt für die Chancenkarte sammeln. Falls zutreffend, legen Sie dann bitte auch einen entsprechenden Nachweis für den Chancenkarten-Antrag Ihrer/Ihres Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) vor.

Wichtige Hinweise:

- Die Chancenkarte wird für maximal **ein Jahr** erteilt, wenn der Lebensunterhalt für diese Zeit gesichert werden kann. Sie bietet während des Aufenthalts in Deutschland Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche.

- Weitere Informationen zur Chancenkarte (besondere ein 'Self-Check'), sowie allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland finden Sie auf der Website «Make it in Germany».
- Hinweis für eine Anerkennung für eine Beschäftigung in Deutschland, können Sie auf der nachfolgenden Webseite prüfen: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/>
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt etwa 8 Wochen, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumbeantragung nicht erforderlich; bitte buchen Sie Ihre Reise erst nach Erhalt des Visums.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 1 Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen. .

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen

- 1 Passfoto;
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild;
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf;
- Finanzierungsnachweis;
- Hochschulabschluss oder Nachweis der Berufsqualifikation mit Anerkennungsbescheid;
- ggf. Berufsausübungserlaubnis;
- ggf. Nachweis von Sprachkenntnissen;
- ggf. Dokumente die zusätzliche Punkte für die Chancenkarte bieten;
- ggf. weitere Nachweise;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.